

**Beschluss des Stadtrats vom 5. Juli 2021
(Vernehmlassungsvorlage)**

**Nutzungs- und Gebührenverordnung für das
Kultur- und Kongresshaus Aarau
(KUK-V)**

Vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SRS Nummern)

Neu: **6.7-21**

Geändert: –

Aufgehoben: 6.7-1

Der Stadtrat Aarau,

gestützt auf §§ 10 Abs. 3, 13 Abs. 1, 16 Abs. 3, 17 Abs. 2 und 24 Abs. 1 des
Nutzungs- und Gebührenreglements für das Kultur- und Kongresshaus Aarau
(KUK-R) vom xx.xx.20xx¹⁾,

beschliesst:

I.

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zuständigkeiten (§ 24 KUK-R)

¹ Das Kultur- und Kongresshaus Aarau (KUK) wird durch die Leitung KUK
geführt.

² Die Leitung KUK trifft die anfechtbaren Entscheide.

¹⁾SRS [6.7-20](#)

[Geschäftsnummer]

2. Nutzungsbedingungen

§ 2 Bewilligung und Nutzungsvertrag (§ 3 KUK-R)

¹ Die Bewilligung erfolgt durch Abschluss eines Nutzungsvertrages mit der Nutzerin oder dem Nutzer.

² Als Grundlage für die Planung, Begleitung und Durchführung der Veranstaltung stellt die Leitung KUK der Nutzerin oder dem Nutzer mit dem Nutzungsvertrag das Veranstaltungsprotokoll zu.

³ Die Nutzerin oder der Nutzer führt im Veranstaltungsprotokoll sämtliche Details der Veranstaltung auf und lässt dieses bis spätestens vier Wochen vor der Veranstaltung der Leitung KUK zukommen.

⁴ Bei kurzfristig abgeschlossenen Nutzungsverträgen kann die Leitung KUK diese Frist bis auf eine Woche verkürzen.

⁵ Ein durch spätere Änderungen der geplanten Infrastruktur anfallender zusätzlicher Aufwand wird den Nutzerinnen oder Nutzern nach den Ansätzen für Zusatzleistungen gemäss §§ 15 und 16 Nutzungsreglement KUK in Rechnung gestellt.

§ 3 Technische Einrichtungen (§ 5 KUK-R)

¹ Beim Bezug einer externen Technikfirma ist eine Technikerin oder ein Techniker des KUK für die gesamte Veranstaltungszeit kostenpflichtig anwesend.

§ 4 Tasteninstrumente (§ 5 KUK-R)

¹ Die Nutzung der Tasteninstrumente des KUK setzt voraus, dass die Instrumente für den Anlass geeignet sind und eine fachgerechte Behandlung gewährleistet ist.

² Die Leitung KUK bestimmt für das Stimmen der Tasteninstrumente des KUK die Klavierstimmerin oder den Klavierstimmer.

³ Die Nutzung von anderen Instrumenten ist durch separaten Vertrag zwischen den Nutzerinnen oder Nutzern und den Eigentümerinnen und Eigentümern zu regeln.

§ 5 Ruhe, Ordnung und Sicherheit (§ 6 KUK-R)

¹ Die Nutzerinnen und Nutzer stellen sicher, dass eine verantwortliche Person bis zum Veranstaltungsende anwesend ist.

² Die Fluchtwege und Notausgänge müssen jederzeit frei zugänglich sein.

³ Für die gesamte Veranstaltungszeit ist eine verantwortliche Person des KUK kostenpflichtig anwesend.

3. Gebühren

§ 6 Grundpauschalen für Grundleistungspakete (§ 10 Abs. 3 und 13 KUK-R)

¹ Es werden die folgenden Grundleistungspakete angeboten:

- a) Vortragspaket
- b) Showpaket
- c) Bankettpaket
- d) Basispaket
- e) Workshoppaket
- f) Kongresspaket
- g) Kunden / PR-Anlass Paket

² Die in den einzelnen Grundleistungspaketen enthaltene Infrastruktur sowie die Grundpauschalen pro Gebührenkategorie werden in Anhang 1 festgelegt.

§ 7 Gebührenkategorien (§ 11 Abs. 2 und 3 KUK-R)

¹ Zu den Veranstaltungen der Kategorie "Kultur" gehören insbesondere:

- a) Proben,
- b) Theater,
- c) Musiktheater,
- d) Tanz,
- e) Konzerte,
- f) Bälle,
- g) nicht kommerzielle Vorträge,
- h) Benefizanlässe,
- i) Anlässe politischer Parteien,
- j) Generalversammlungen nicht kommerzieller Veranstalterinnen und Veranstalter.

² Zu den Veranstaltungen der Kategorie "Kommerz" gehören insbesondere:

- a) Seminare und Kurse,

[Geschäftsnummer]

- b) Konferenzen,
- c) Tagungen,
- d) Kongresse,
- e) Firmen- und Kundenanlässe,
- f) PR-Anlässe,
- g) CD-Aufnahmen,
- h) kommerzielle Vorträge,
- i) Multivisionsschauen,
- j) Bankette,
- k) Generalversammlungen kommerzieller Veranstalterinnen und Veranstalter.

§ 8 Nutzungsdauer (§ 14 KUK-R)

¹ Die Grundleistungspakete umfassen die Nutzung während folgender Zeiträumen:

- a) Tagesveranstaltung von 07:00 bis 18:00 Uhr
- b) Abendveranstaltung von 13:00 bis 24:00 Uhr

² Die Überschreitung eines Zeitrahmens gemäss Abs. 1 lit a oder b wird gemäss Anhang 2 als Zeitzuschlag zusätzlich in Rechnung gestellt.

³ Für eine mehrtägige Veranstaltung sind entsprechend der Gesamtdauer der Veranstaltung mehrere Tages- oder Abendveranstaltungen zu buchen.

⁴ Veranstaltungen müssen bis spätestens um 04:00 Uhr beendet sein (inklusive Abräumen und Endreinigung der Küchen).

§ 9 Gebühren für Zusatzleistungen (§§ 15 und 16 KUK-R)

¹ Zusatzleistungen, welche nicht in den Grundleistungspaketen enthalten sind, werden gemäss Anhang 2 verrechnet.

² Der Zeitaufwand wird viertelstündlich berechnet. Die erste Viertelstunde ist in jedem Fall geschuldet. Darüber hinaus wird auf die letzte volle Viertelstunde abgerundet.

§ 10 Garderobe (§§ 15 und 16 KUK-R)

¹ Die Garderobe ist unbedient.

² Die Garderobe kann gegen Entgelt durch das Personal des KUK bedient werden. Der dadurch entstehende Personalaufwand wird gemäss Anhang 2 verrechnet.

³ Die Nutzerinnen und Nutzer können die Garderobe gegen eine Gebühr für die Garderobenmarken gemäss Anhang 2 selber bedienen.

⁴ Für Schäden, welche aus der Benützung der Garderobe resultieren, wird keine Haftung übernommen.

§ 11 Umsatzabgabe Catering (§ 17 KUK-R)

¹ Auf dem erzielten Catering-Umsatz wird eine Umsatzabgabe in der Höhe von 7 % erhoben.

§ 12 Rechnungsstellung (§ 21 KUK-R)

¹ Die Rechnungsstellung erfolgt in der Regel nach der Veranstaltung.

² Die Leitung KUK kann von Nutzerinnen und Nutzern Vorauszahlung verlangen, wenn

- a) sie frühere Rechnungen nicht fristgerecht beglichen haben,
- b) deren Zahlungsfähigkeit gefährdet erscheint,
- c) sie ihren Sitz im Ausland haben.

4. Schlussbestimmungen

§ 13 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2022 in Kraft.

Anhänge

Anhang 1: Grundleistungspakete und Grundpauschalen pro Gebührenkategorie (§ 6 KUK-V)

Anhang 2: Gebühren für Zusatzleistungen (§§ 8, 9 und 10 KUK-V)

II.

Keine Fremdänderungen.

[Geschäftsnummer]

III.

Der Erlass SRS 6.7-1 (Verordnung über die Benutzung des Kultur- und Kongresshauses Aarau (BenutzungsV KUK) vom 12. August 2002) wird aufgehoben.

IV.

Der Stadtrat bestimmt das Inkrafttreten der Verordnung unter Ziff. I und der Aufhebung unter Ziff. III.

Aarau, xx.xx.2021

Im Namen des Stadtrats

Der Stadtpräsident
Dr. Hanspeter Hilfiker

Der Stadtschreiber
Daniel Roth